

## Finanzhaushalt

Ein- und Auszahlungsarten <sup>1</sup>		Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres <sup>2</sup>	Ansatz des Haushaltsjahres <sup>3</sup>	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
7	+ Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
<b>S1 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)</b>							
9	- Personalauszahlungen						
10	- Versorgungsauszahlungen						
11	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen						
12	- Transferauszahlungen						
13	- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
<b>S2 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 bis 14)</b>							
<b>S3 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)</b>							
15	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						
16	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ä. Entgelten für Investitionstätigkeit						
17	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen <sup>4</sup>						
18	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen <sup>5</sup>						
19	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit <sup>6</sup>						
<b>S4 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 15 bis 19)</b>							
20	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden <sup>7</sup>						
21	- Auszahlungen für Baumaßnahmen <sup>8</sup>						
22	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen <sup>9</sup>						
23	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen <sup>10</sup>						
24	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen <sup>11</sup>						
25	- Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit <sup>12</sup>						
<b>S5 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 20 bis 25)</b>							
<b>S6 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4 und S5)</b>							
<b>S7 = Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S3 und S6)</b>							
26a	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten <sup>13</sup>						
26b	+ Einzahlungen aus der Kreditaufnahme wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen						
26c	+ Einzahlungen aus Schuldendiensthilfen zur Tilgung von Krediten						
<b>S8 = Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a bis 26c)</b>							
27a	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten						
27b	- Auszahlungen für die Tilgung von der Kreditaufnahme wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen						
<b>S9 = Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)</b>							
<b>S10 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Saldo S8 und S9)</b>							
<b>S11 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)</b>							

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6
28	+ voraussichtlicher Anfangsbestand an Finanzmitteln <sup>14</sup>						
<b>S12</b>	<b>= voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres = Liquide Mittel (= S11 und Zeile 28)</b>						
29	+ voraussichtlicher Anfangsbestand sonstiger Liquiditätsreserven <sup>15</sup>						
<b>S13</b>	<b>= voraussichtlicher Endbestand an Liquiditätsreserven (= S12 und Zeile 29)</b>						
<b>Nachrichtlich: Differenzierung der Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>							
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>						
792...4	Umschuldung						
792...5	ordentliche Tilgung						
792...6	außerordentliche Tilgung						

- 1 Die im Muster ausgewiesenen Positionen sind aggregierte Größen, die sich aus einzelnen Konten des KommKR ergeben.
- 2 In Spalte 2 ist als Ansatz des Vorjahres der Haushaltsansatz nach dem Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne (Art. 68 GO, § 8 KommHV-Doppik) anzugeben.
- 3 In Spalte 3 ist ausschließlich der Ansatz des Haushaltsjahres darzustellen. Die ggf. hiervon abweichende Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres ergibt sich aus dem Ansatz des Haushaltsjahres und den aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen. Insofern wird auf die Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen (Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 6 KommHV-Doppik – Anlage 11) verwiesen. Die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen sind nachrichtlich in den Teilfinanzhaushalten (Muster zu § 4 Abs. 5 und § 9 KommHV-Doppik – Anlage 5.2) gesondert darzustellen.
- 4 Hier sind Einzahlungen aus der Veräußerung immaterieller Vermögensgegenstände sowie aus der Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachvermögens enthalten. Auch Einzahlungen aus dem Verkauf von unbebauten und bebauten Grundstücken, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen und daher dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind (sog. Vorratsgrundstücke), begründen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend zählen Auszahlungen für den Erwerb von Vorratsgrundstücken zu den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (vgl. Inhalt zu den Kontenarten 158, 682 und 782 der ZuVo-KommKR).
- 5 Hier sind nur Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen enthalten. Ausleihungen sind zwar Finanzanlagen; ihre Rückzahlung wird jedoch in Zeile 19 gesondert ausgewiesen. Die Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens stellt keine Desinvestition dar.
- 6 Hier sind Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen, aus dem Rückfluss von Ausleihungen (Tilgungen der Schuldner) und aus dem Rückfluss von Anzahlungen (auf Investitionen) enthalten.
- 7 Hier sind Anschaffungskosten für Grundstücke und Gebäude, für bauliche Anlagen bzw. Aufbauten sowie für Grundstücke und bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens enthalten. Auch Auszahlungen für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen und daher dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind (sog. Vorratsgrundstücke), begründen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend zählen Einzahlungen aus dem Verkauf von Vorratsgrundstücken zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (vgl. Inhalt zu den Kontenarten 158, 682 und 782 der ZuVoKommKR).
- 8 Hier sind Herstellungskosten für Gebäude, bauliche Anlagen bzw. Aufbauten sowie für bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens enthalten.
- 9 Hier sind Anschaffungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände aufzunehmen, soweit es sich nicht um Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 98 Nr. 39 KommHV-Doppik handelt, die gesondert unter Zeile 24 auszuweisen sind; daneben sind hier Anschaffungskosten für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens enthalten.
- 10 Hier sind nur die Anschaffungskosten von Finanzanlagen enthalten. Zwar zählen auch Ausleihungen zu Finanzanlagen; Auszahlungen für Ausleihungen werden jedoch gesondert unter Zeile 25 ausgewiesen. Die Geldanlage in Wertpapieren des Umlaufvermögens stellt keine Investition im Sinne des Art. 71 Abs. 1 GO dar.
- 11 Hier sind auch die örtliche Beteiligung nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie Investitionskostenumlagen auszuweisen.
- 12 Hier sind nur Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen an Dritte enthalten.
- 13 Hier sind nur Kredite im Sinne des Art. 71 Abs. 1 GO enthalten. Die Entwicklung der Kassenkredite (Liquiditätskredite) im Sinne des Art. 73 GO ist in der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik – Anlage 7) gesondert darzustellen.
- 14 Hier ist der Bank- und Kassenbestand auszuweisen (siehe auch Kontengruppe 18 des KommKR).
- 15 Hier ist der wertmäßige Bestand der Wertpapiere des Umlaufvermögens auszuweisen (= sonstige Liquiditätsreserven). Diese bilden zusammen mit den liquiden Mitteln aus Einlagen bei Banken und Kreditinstituten die Liquiditätsreserven, die als Geldanlagen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO im Rahmen des Liquiditätsmanagements angelegt oder aufgelöst werden.